

VIII. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

(Die Änderungen treten nur zusammen mit der Strassenverkehrskontrollverordnung (vgl. Beilage 1) in Kraft)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 17 Meldungen von Verstössen und Zusammenarbeit mit der EU ¹ Stellt die Polizei bei einer Kontrolle auf der Strasse schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter fest, teilt sie dies mit: a. bei einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug oder einer hier domizilierten Unternehmung: der zuständigen kantonalen Behörde und dem Bundesamt für Verkehr; b. bei einem in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug oder einer dort domizilierten Unternehmung: der zuständigen Behörde des Zulassungsstaates. ² Das Bundesamt nimmt Meldungen aus EU-Mitgliedstaaten über schwere oder wiederholte Verstösse von in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen oder hier domizilierten Unternehmungen gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und die in der Folge ergriffenen Massnahmen entgegen und leitet sie an die zuständige kantonale Behörde weiter. ³ Die Polizeiorgane des Kantons, auf dessen Gebiet bei einer Kontrolle auf der Strasse festgestellt wurde, dass mit einem in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug oder von einer dort domizilierten Unternehmung in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstossen wurde, können den Zulassungsstaat um sachdienliche Auskünfte und die Ergreifung von angemessenen Massnahmen ersuchen. ⁴ Führt der Zulassungsstaat gestützt auf ein Gesuch nach Absatz 3 eine Kontrolle in einer Unternehmung durch, kann ihn die kantonale Zulassungsbehörde um die Bekanntgabe des Resultates ersuchen.	Art. 17 Meldungen von Verstössen und Zusammenarbeit mit der EU Das Meldewesen und die Zusammenarbeit mit der EU richten sich nach der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.xx).
Erläuterungen: Der bisherige Inhalt von Art. 17 SDR wird sinngemäss in die neue Strassenverkehrskontrollverordnung SKV verschoben. Aus Gründen der Transparenz wird hier darauf verwiesen.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 18 Meldungen zu statistischen Zwecken ¹ Die kantonalen Behörden melden dem Bundesamt spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres: a. soweit möglich den erfassten oder den geschätzten Umfang der Beförderungen gefährlicher Güter (in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern); b. die Anzahl der durchgeführten Kontrollen; c. die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge (unter Angabe, ob diese in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland immatrikuliert sind);	Art. 18 Meldungen zu statistischen Zwecken Die Berichterstattung erfolgt gemäss der Strassenverkehrskontrollverordnung.

d. die Anzahl und Art der festgestellten Verstösse; e. die Anzahl und Art der verhängten Sanktionen. ² Die Meldungen erfolgen in der vom Bundesamt vorgeschriebenen Form. ³ Das Bundesamt leitet die Meldungen jährlich an die EU-Kommission weiter.	
Erläuterungen: Der bisherige Inhalt von Art. 18 SDR wird sinngemäss in die neue Strassenverkehrskontrollverordnung SKV verschoben. Aus Gründen der Transparenz wird hier darauf verwiesen.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 23 Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die notwendigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Angaben erteilt.	Art. 23 <i>Aufgehoben</i>
Erläuterungen: Der Inhalt von Artikel 23 findet Eingang in Artikel 45 der Strassenverkehrskontrollverordnung. Die SDR-Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 25 Abs. 2 ² Sie stellen sicher, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Strasse kontrolliert wird.	Art. 25 Abs. 2 <i>Aufgehoben</i>
Erläuterungen: Artikel 27 "Durchführung der Kontrollen" wird vollumfänglich in die neue Strassenverkehrskontrollverordnung verschoben und in der SDR aufgehoben. Dasselbe gilt für den Inhalt von Art. 25 Abs. 2 SDR.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 27 Durchführung der Kontrollen ¹ Die mit der Überwachung des Strassenverkehrs beauftragte kantonale Behörde führt die Kontrollen nach Artikel 25 Absatz 2 stichprobenweise und in- nert angemessener Zeit anhand einer Prüfliste des Bundesamtes durch. ² Die Kontrollen auf der Strasse werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstösse gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt werden, ohne Sicherheitsri- siko in einen vorschriftsgemässen Zustand gebracht oder an Ort und Stelle stillgelegt werden können. ³ Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Fahr- zeugführer oder der Fahrzeugführerin eine Kopie der ausgefüllten Prüfliste oder eine Kontrollbeschei- nigung abzugeben. ⁴ Die kantonalen Behörden führen in den Unter- nehmungen von Absendern, Beförderern und Emp- fängern Kontrollen durch. ⁵ Werden bei einer Kontrolle in einer Unternehmung ein oder mehrere Verstösse gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, muss der beabsichtigte Transport in einen vorschriftsgemässen Zustand versetzt werden, be- vor das Fahrzeug die Unternehmung verlässt.	Art. 27 Durchführung der Kontrollen <i>Aufgehoben</i>

⁶ Anlässlich von Kontrollen auf der Strasse oder in den Unternehmungen der Absender, Beförderer und Empfänger können Muster von Gütern oder Verpackungen verlangt und die Durchführung von Transporten untersagt oder Verpackungen beschlagnahmt werden.

Erläuterungen:

Der Inhalt von Artikel 27 wird in die neue Strassenverkehrskontrollverordnung verschoben.